

Im Laufe der Zeit tendierte die Eidgenossenschaft dazu, die Ausdehnung des *Acquis helvétique* in der liechtensteinischen Rechtsordnung nicht bloss auf den Zollanschluss zu beschränken. Mit dem Abschluss des Währungsvertrags wurden der Schweizerischen Nationalbank Hoheitsrechte gegenüber den liechtensteinischen Banken eingeräumt, die Eidgenössische Bankenkommission drängte immer wieder auf die Beseitigung von «Regelungsgefällen», und die Vereinheitlichung der Mehrwertsteuersysteme war radikaler als jene in der Europäischen Union.³⁶⁶ Gerade der für Liechtenstein wichtige Finanzdienstleistungssektor verspürte oft einen gewissen Anpassungsdruck nicht nur von Seiten der EU, sondern auch von der Schweiz.³⁶⁷ Jüngstes Beispiel für den oft engen Handlungsspielraum Liechtensteins, wenn es um die Homogenität des gemeinsamen Rechts- und Wirtschaftsraums geht, ist die zeitgleiche Einführung der (schweizerischen) Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA).³⁶⁸ Dem schweizerischen Interesse an einer grösstmöglichen Konformität steht Liechtensteins Anliegen gegenüber, seine Eigenstaatlichkeit zu behaupten und eine schleichende Helvetisierung zu vermeiden.

Für Liechtenstein ist die Regionalunion mit der Schweiz geprägt von wirtschaftlichem Erfolg um den Preis potentieller Fremdbestimmung ohne Mitbestimmung. Durch die EWR-Teilnahme hat sich dieser Zustand etwas verbessert, aber Gygers Feststellung von 1975, dass die schweizerisch-liechtensteinischen Beziehungen «Staatenverbindungen <sui generis> auf der Basis der partiellen Ungleichheit» sind, dürfte weiterhin zutreffen.³⁶⁹ Die völkerrechtliche Souveränität Liechtensteins blieb unweigerlich gewahrt, aber die Feststellung von Bradke und Hauser, dass «sich keine Beschränkung der Selbstbestimmung oder der staatlichen Unabhängigkeit» ergab, ist zumindest mit Blick auf die in dieser

³⁶⁶ Bei Einführung der schweizerischen Mehrwertsteuer 1995 wurde nach Ansicht des Bundesrats das Fürstentum miterfasst, während nach liechtensteinischer Auffassung kein Automatismus aufgrund des Zollanschlussvertrages bestand, da die Mehrwertsteuer auch Dienstleistungen besteuert. Als Kompromiss hebt Liechtenstein seither eine eigene Mehrwertsteuer ein.

³⁶⁷ Vgl. Batliner 1995.

³⁶⁸ Um die offene Grenze nicht zu gefährden, sind nach einem Entscheid der Schweiz über die Erhebung einer LSVA seit anfang 2001 auch liechtensteinische Fahrzeuge für den Personen- und Warentransport mit einem Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen abgabepflichtig. Vgl. Liechtensteiner Vaterland 2000d und 2000e.

³⁶⁹ Gyger 1975, 229.